

Preise der Militärspeisen für 100 Mann

Autor(en): **Messmer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Schweiz und im Ausland begangenen strafbaren Handlungen. Dies im Gegensatz zum bürgerlichen StGB. Das Kontumazialverfahren rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Militärdelikte nicht zu den Auslieferungsdelikten gehören, so dass sich eine Aburteilung in Abwesenheit aufdrängt, damit ein Urteil gefällt werden kann, das den staatlichen Strafanspruch ein für allemal feststellt.

Art. 211 sieht vor, dass das Gericht in Kriegszeiten den *sofortigen Vollzug des Urteils* ohne Rücksicht auf ein Kassations-, Revisions- oder Begnadigungsbegehren beschliessen kann, wenn das Wohl des Vaterlandes nach einstimmiger Ansicht des Gerichtes dies erfordert. Ihrem Inhalt nach kommt diese Vorschrift, welche auf den Vollzug der Todesstrafe zugeschnitten ist, dem nahe, was ausländische Gesetze als Standrecht bezeichnen. Im Zweiten Weltkrieg wurde diese Vorschrift auch auf die Zeit des aktiven Dienstes anwendbar erklärt. Die Militärgerichte haben indessen von dieser verantwortungsschweren Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Diese Vorschrift widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und steht auch mit dem Genfer Abkommen nicht in Einklang. Sie soll daher gestrichen werden.

Die Revisionsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und es besteht die Möglichkeit, dass die Studienkommission in einer der nächsten Sitzungen auf diesen oder jenen Standpunkt zurückkommt. Ihre Arbeiten werden voraussichtlich Ende 1972 abgeschlossen werden können. Das Eidgenössische Militärdepartement wird nach Erhalt des Berichtes über das weitere Vorgehen zu bestimmen haben und allenfalls eine Expertenkommission für die weitere Bearbeitung des Entwurfes einsetzen. Bei der Frage, ob Gesetzesvorschriften zu revidieren sind, lässt sich die Kommission von der Erkenntnis leiten, dass das rechtsstaatliche Interesse an einer einwandfreien Rechtssprechung, die sowohl die berechtigten Ansprüche des Staates als auch diejenigen eines Beschuldigten berücksichtigt, massgebend sein muss.

Preise der Militärspeisen für 100 Mann

Das Oberkriegskommissariat hatte vorgesehen, die Preise der Militärspeisen nicht mehr zu veröffentlichen.

In den letzten drei Jahren sind durchschnittlich für rund Fr. 880 000.— Armeeproviand zurückgeschoben worden. Das kommt zum Teil davon her, dass nicht mehr auf Grund der eigenen Erfahrungswerte bestellt wird. Sicher ist die durch die Liste der Preise für Militärspeisen sehr vereinfachte Kostenberechnung mit ein Grund dafür, dass bei den Bestellungen von Armeeproviand ebenso pauschal gerechnet und dazu noch auf- statt abgerundet wird.

Da jeder Fourier und Qm über eigene, den Verhältnissen angepasste Erfahrungswerte verfügt, sind der Berechnung der Bestellung nur diese und nicht die Normalmengen gemäss Reglement Kochrezepte zugrunde zu legen. Der WK-Bestand als wesentliche weitere Grundlage der Bedarfsberechnung ist in der Weise zu schätzen, dass von der Anzahl der Einrückungspflichtigen eine den Erfahrungen entsprechende angemessene Quote für Dispensation und Entlassungen abgezogen wird.

Überdies ist VR Ziffer 193, Absatz 2, zu beachten, wonach der Ankauf kleiner Mengen an Lebensmitteln dann ausnahmsweise gestattet ist, wenn am Dienstende zur Zubereitung einer Mahlzeit Restbestände ergänzt werden müssen und eine Übernahme von einer andern Truppe nicht möglich ist. Nur auf diese Weise können die zu grossen Bezüge und die entsprechenden Rückschübe weiter reduziert werden. Wir sind alle auch im eigenen Interesse zur Sparsamkeit verpflichtet.

Jene Leser, die diese Feststellungen als selbstverständlich betrachten, bitte ich um Verständnis dafür, weil Selbstverständliches nicht mehr überall selbstverständlich ist.

Wenn die Preise für Militärspeisen lediglich als Hilfe und Kontrollmöglichkeiten für die Kostenberechnung verwendet werden, steht deren Publikation nichts im Wege. Im Sinne eines weiteren Versuches werden sie deshalb veröffentlicht.

Die Preise der Militärspeisen 1973 für 100 Mann basieren auf den Preisen vom 1. Januar 1973. Zwischen diesen Preisen und den tatsächlichen Kosten entsteht eine mehr oder weniger grosse Differenz. Diese kann nur überwacht werden, wenn eine exakte tägliche Verpflegungsabrechnung erstellt wird. Für eine gewissenhafte Mitarbeit bin ich dankbar.

Oberkriegskommissär Oberstbrigadier Messmer